

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

Deuna Zement GmbH
Geschäftsführung
Industriestraße 7
37355 Deuna

Ihr Ansprechpartner:
Christopher Nagel

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321869
Telefax 0361 57-3321848

christopher.nagel@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:
P / TG

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.34-8711-13/18

Weimar,
15. November 2018

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der
Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des
Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz**

**Antrag der Firma Deuna Zement GmbH vom 04.06.2018, letztmalig er-
gänzt am 21.09.2018**

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 13/18

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma Deuna Zement GmbH erhält die immissionsschutzrechtliche
Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

**Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen
nach Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung
über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)**

am Standort 37355 Deuna, Industriestraße 7,

in der Gemarkung Deuna, Flur 2, Flurstück 557/24

sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhalts-
bestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten
Antragsunterlagen.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Jorge-Semprún-Platz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN: DE80820500003004444117
BIC: HELADEF820

Informationen zum Umgang mit Ihren Daten
im Thüringer Landesverwaltungsamt finden
Sie im Internet unter:
www.thueringen.de/th3/tlvwa/datenschutz/.
Auf Wunsch übersenden wir Ihnen eine
Papierfassung.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 6.250,00 € und Auslagen in Höhe von 348,93 € erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen

2. Umfang der Änderung

Die o.g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

- Erhöhung der Einsatzrate für feste Sekundärbrennstoffe an der Ofenlinie 1 und Ofenlinie 4 auf 100% Feuerungswärmeleistung (FWL) der Hauptfeuerung unter Beibehaltung des Tiermehl- und flüssigen Ersatzbrennstoffeinsatzes in der Hauptfeuerung bis jeweils 20 % der FWL sowie Gummigranulat/ Altreifen bis jeweils 25% der FWL in der Zweitfeuerung und
- Errichtung einer Lagerhalle für 9.000 t Walzzunder

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

Betriebszeiten:

Die Betriebszeiten der Anlage bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt

Kenndaten der geänderten Anlage:

Die Anlage wird um die Nebeneinrichtung Lagerhalle für 9.000 t Walzzunder erweitert.

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.

1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Naturschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau, Arbeitsschutz und Naturschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde drei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme

der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Vollast betrieben werden kann.

- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von einem Jahr mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von drei Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.8 Die Genehmigung zur Errichtung der geänderten Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass nach § 65 ThürBO vor Baubeginn die Erklärung des Nachweisberechtigten für den bautechnischen Nachweis Standsicherheit der zuständigen Überwachungsbehörde vorliegen muss.
Sollte sich hieraus das Erfordernis einer bauaufsichtlichen Prüfung ergeben, so darf mit der Bauausführung erst begonnen werden, wenn diese Prüfung erfolgt ist und sich daraus keine Bedenken gegen die Bauausführung ergeben.
- 1.9 Die Genehmigung zur Errichtung der geänderten Anlage wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass vor Baubeginn zur Ausbuchung von 37.000 ökologischen Flächenäquivalenten aus dem Ökokonto des Landkreises Eichsfeld der Betrag von 14.800,00 € unter dem Verwendungszweck 004462/ 70NLS/ 12092018 auf die Bankverbindung Landkreis Eichsfeld, IBAN DE80820500003004444117, BIC HELAD-EFF820 einzuzahlen ist.

2. Immissionsschutzrecht

2.1 Luftreinhaltung

- 2.1.1 Die in vorangegangenen Bescheiden festgelegten Emissionsgrenzwerte gelten für die Anlage im geänderten Zustand fort.
- 2.1.2 Eine Verwertung bei der Klinkerherstellung ausgeschleuster Stäube ist sicherzustellen. Ist eine Verwertung ausgeschleuster Stäube im Rahmen der nach REACH angemeldeten Produkte nicht gegeben, sind diese unter Maßgabe des KrWG einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung bzw. Beseitigung zu zuführen.

2.2 Lärmschutz

Die im Genehmigungsbescheid 05/13 vom 10.06.2013 festgelegten Schallpegel-Immissionsanteile gelten für die Anlage im geänderten Zustand fort.

3. Bodenschutz/ Altlasten

- 3.1 Bei vorgesehenen Baumaßnahmen ist auf organoleptische Auffälligkeiten hinsichtlich möglicher Schadstoffbelastungen zu achten. Sich ergebende Auffälligkeiten sind zu dokumentieren. Organoleptisch auffälliges, schadstoffbelastetes oder mit Fremdstoffen verschmutztes Aushubmaterial und belastete Bauabfälle sind getrennt von unbelastetem Material zu erfassen, zu deklarieren und dem Ergebnis entsprechend auf der Grundlage der Abfallgesetze nachweislich ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 3.2 Sollten sich im Rahmen der Baumaßnahmen Verdachtsmomente für das Vorliegen bisher nicht bekannter schädlicher Bodenveränderungen/Altlasten ergeben, so sind diese im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§ 2 ThürBodSchG) sofort der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen, damit ggf. erforderliche Maßnahmen eingeleitet werden können.
- 3.3 Der Abschluss der Baumaßnahmen ist der zuständigen Überwachungsbehörde schriftlich spätestens nach 2 Wochen anzuzeigen. Sollten sich bei der Ausführung der Bauarbeiten keine o. g. Verdachtsmomente ergeben haben, so ist dieser Tatbestand in der geforderten Schlussanzeige festzustellen.

4. Wasserrecht

4.1 Beschreibung der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Lagerhalle für Walzzunder mit einer Kapazität von 9.000 t

4.1.1 Die Anlage muss so beschaffen sein und betrieben werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht austreten können; sie muss dicht, standsicher und gegen die zu erwartenden mechanischen und chemischen Einflüsse hinreichend beständig sein.

4.1.2 Der Walzzunder ist witterungs- und verwehungsgeschützt zu lagern. Der Boden hat flüssigkeitsundurchlässig zu sein und den betrieblichen Anforderungen zu genügen.

4.2 Überwachung, Inbetriebnahmeprüfung der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

4.2.1 Es ist für die Anlage eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

4.2.2 Für spätere Kontrollen und Prüfungen sollen nach Abschluss der Baumaßnahmen folgende Unterlagen bereitgehalten werden:

- Bau- und anlagentechnische Unterlagen
- Bescheid der Behörde, einschließlich aller Antragsunterlagen
- Bescheinigung des fachkundigen Bauleiters über die Bauausführung
- Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan

4.2.3 Vor Inbetriebnahme ist die Anlage auf eigene Veranlassung durch einen zugelassenen Sachverständigen auf den ordnungsgemäßen Zustand überprüfen zu lassen. Der Prüfbericht ist der zuständigen Überwachungsbehörde zwei Wochen nach Erhalt unaufgefordert vorzulegen.

4.3 Dokumentation der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Ergebnisse der genannten Kontrollen und Prüfungen sind schriftlich mit Angabe des Datums festzuhalten. Diese Aufzeichnungen dienen dem Betreiber bei behördli-

chen Kontrollen als Nachweis, dass er seinen ihm in Eigenverantwortung unterliegenden Pflichten zur Anlagenüberwachung nachgekommen ist. Die Aufzeichnungen sind für die Dauer des Anlagenbetriebes und mindestens zwei Jahre nach Stilllegung der Anlage aufzubewahren.

- 4.4 Die in vorangegangenen Bescheiden genehmigten Einleitungen für das anfallende unverschmutzte Niederschlagswasser gelten für die Anlage im geänderten Zustand fort.

Gründe

I.

Der Firma Deuna Zement GmbH betreibt am Standort 37355 Deuna, Industriestraße 7 eine Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen mit einer Produktionskapazität von 5.500 t/d nach Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV.

Die Anlage wurde entsprechend § 67a BlmSchG am 19.12.1990 angezeigt. Die Anlage wurde wesentlich mit den Bescheiden 36/91 vom 10.03.1992, 85/92 vom 07.12.1993, 58/93 vom 19.04.1994, 106/93 vom 08.06.1994, 125/92 vom 04.07.1994, 161/94 vom 04.04.1995, 09/ 97 vom 02.10.1997, 80/98 vom 15.07.1999, 75/99 vom 13.10.2000, 76/00 vom 05.06.2001, 87/02 vom 14.01.2003, 119/01 vom 03.12.2003, 69/06 vom 27.09.06, 107/07 vom 16.10.07, 145/07 vom 22.10.2007, 15/10 vom 11.11.2010 und 05/13 vom 10.06.2013 (mit Nachträgen vom 07.01.2014, 21.12.2015 und 31.03.2017) sowie mit verschiedenen Bescheiden gemäß § 15 BlmSchG geändert.

Antragsgegenstand, der mit Schreiben vom 04.06.2018 beantragten wesentlichen Änderung nach § 16 BlmSchG, ist die Erteilung der Genehmigung zur Erhöhung der Einsatzrate für feste Sekundärbrennstoffe an der Ofenlinie 1 und Ofenlinie 4 auf 100% Feuerungswärmeleistung (FWL) der Hauptfeuerung unter Beibehaltung des Tiermehl- und flüssigen Ersatzbrennstoffeinsatzes in der Hauptfeuerung bis jeweils 20 % der FWL sowie Gummigranulat/ Altreifen bis jeweils 25% der FWL in der Zweitfeuerung und zur Errichtung und zum Betrieb einer Lagerhalle für 9.000 t Walzzunder.

Unter dem 16.08.2018 lagen die Antragsunterlagen vollständig im Sinne von § 10 Abs. 3 Satz 1 BlmSchG vor.

Gemäß § 10 BlmSchG i. V. m. § 11 der 9. BlmSchV wurden die folgenden Behörden mit Schreiben vom 16.08.2018 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um Stellungnahme gebeten:

- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 350 Raumordnung,
- Thüringer Landesverwaltungsamt, Referat 450 Abwasser,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Nord,
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Baubehörde,
- Landratsamt Eichsfeld, Brand- und Katastrophenschutzbehörde,
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Wasserbehörde,
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Naturschutzbehörde,
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Abfallbehörde,
- Landratsamt Eichsfeld, Untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde,
- Gemeinde Deuna

Die beteiligten Behörden gaben im Rahmen ihrer Zuständigkeit eine Stellungnahme zum Vorhaben ab und stimmten dem Vorhaben, teilweise unter Darlegung von Nebenbestimmungen zu.

Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB zur beantragten wesentlichen Änderung der Anlage wurde von der Gemeinde Deuna am 02.10.2018 erteilt.

Am 22.10.2018 wurde die Entscheidung im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war.

Die Antragstellerin wurde am 24.10.2018 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

Mit E-Mail vom 26.10.2018 wurde mitgeteilt, dass zu einzelnen Punkten noch Klärungsbedarf besteht.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i. V. m. Nr. 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig. Das Vorhaben unterliegt den Bestimmungen der Richtlinie über Industrieemissionen.

Gemäß § 9 Abs. 1 UVPG i. V. m. der Ziffer 2.2.1 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die wesentliche Änderung der Anlage durchgeführt. Die Vorprüfung ergab, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war. Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß der allgemeinen Vorprüfung ergeben sich aus den einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG. Die beantragte Änderung hat keine negativen Auswirkungen auf das Emissionsverhalten der Gesamtanlage, da sich die Luftschadstoff- und Lärmemissionen nicht relevant ändern. Weiterhin bleiben die Produktionskapazität und die Betriebszeiten unverändert. Am 22.10.2018 wurde die Entscheidung im Thüringer Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BImSchG wurde auf Antrag des Betreibers von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände dargelegt wurden, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter durch die geänderte Anlage besorgen lassen. Da von der Auslegung des Antrages und der Unterlagen sowie der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen werden konnte, wurde das Verfahren wie ein vereinfachtes Verfahren gemäß § 19 BImSchG durchgeführt.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung ein.

Die mit Datum vom 02.05.2018 beantragte Abweichung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen für die Walzzunderlagerhalle bezüglich des Fehlens einer inneren Brandwand zur Unterteilung ausgedehnter Gebäude im Abstand von nicht mehr als 40 m wird zugelassen. Grundlage für die Zulassung der Abweichung ist § 66 ThürBO.

BVT Merkblatt

Maßgebliches BVT Merkblatt für die Anlage ist „Besten Verfügbaren Techniken in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie“ (Stand Mai 2010)

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III. dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Die Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (nachfolgend IE-RL genannt) fordert für bestimmte Industriebereiche die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB) im Rahmen der Anlagengenehmigung. Dieser AZB soll den Zustand des Bodens und des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück darstellen. Er dient letztlich als Beweissicherung und Vergleichsmaßstab für die Rückführungspflicht bei Anlagenstilllegung nach § 5 Absatz 4 BImSchG (vgl. Art. 22 IE-RL). Nach § 10 Abs. 1a BImSchG hat der Antragsteller, der beabsichtigt, eine Anlage nach der IE-RL zu betreiben, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden, mit den übrigen Antragsunterlagen einen AZB vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Entsprechend § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV ist für den gestellten Änderungsantrag eine Prüfung zur Erforderlichkeit zur Erstellung eines AZB hinsichtlich der gesamten Anlagen erfolgt. Auf die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes kann aus folgendem Grund verzichtet werden:

Den Antragsunterlagen war eine Betrachtung zur Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes beigelegt. In dieser Betrachtung wurde dargelegt, dass in der Anlage ein hoher Sicherheitsstandard zur Vermeidung von Stoffaustritten vorhanden ist, der die Möglichkeit der Verschmutzung von Boden und Grundwasser ausschließt. Des Weiteren handelt es sich bei den festen Sekundärbrennstoffe, dessen Einsatzrate erhöht werden soll, und dem Walzzunder um keine gefährlichen Stoffe i. S. d. CLP-VO.

Nebenbestimmungen

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nichts weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III. 1 (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III. 1.2 - 1.4 und 1.7 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Eichsfeld. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Eichsfeld Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.5 und 1.6) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen. Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschenfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Die Nebenbestimmungen in Ziffer III. 1.8 und 1.9 wurden als aufschiebende Bedingung festgelegt, damit sichergestellt wird, dass die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt werden. Rechtsgrundlage der Nebenbestimmung in Ziffer III. 1.8 ist § 65 ThürBO. Die Nebenbestimmung in Ziffer III. 1.9 ergibt sich aus den §§ 14, 15 und 17 BNatSchG.

Die Prüfung der beabsichtigten Änderung der Anlage hinsichtlich der möglichen Emissionen und Immissionen hat ergeben, dass die in vorangegangenen Bescheiden festgelegten Grenzwerte für die geänderte Anlage ausreichend sind (Nebenbestimmungen in Ziffer III. 2).

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer III. 3 sind notwendig, da das gesamte Betriebsgelände des Zementwerkes Deuna nach dem derzeitigen Stand der Verdachtsflächenerfassung als altlastverdächtige Fläche (ALVF) i. S. v. § 2 Abs. 6 des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502) im Thüringer Altlasteninformationssystem (THALIS) erfasst ist.

Die Nebenbestimmungen in Ziffer III. 4 sind gemäß § 54 Abs. 4 ThürWG i. V. m. § 36 ThürVwVfG erforderlich.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigefügten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN).

Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind in Höhe von 300.000,00 € (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.3 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 2,0 % dieses Betrags, mindestens jedoch 6.250,00 € als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Da die errechnete Gebühr unter der Mindestgebühr liegt, ist die Mindestgebühr in Höhe von 6.250,00 € zu erheben.

Zusätzlich waren die für die Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geänderte Anlage nicht notwendig war, anfallenden Kosten in Höhe von 348,93 € als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Der Gesamtbetrag von 6.598,93 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN: DE80820500003004444117
Swift-Adresse (BIC): HELADEF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: 0334185358868

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag

Christopher Nagel
Sachbearbeiter

Anlagen

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Hinweise

Anlage 1
Verzeichnis der Antragsunterlagen

Nr.	Bezeichnung	Blattanzahl
0.	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	3
1.	Vorprüfung bei Änderungsvorhaben entsprechend § 9 UVPG	16
2.	Prüfung auf Erforderlichkeit eines Ausgangszustandsberichtes	12
3.	Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung	
3.1	Formblatt 1.1 – 1.2	2
3.2	Anlage zu Formblatt 1.1	4
4.	Genehmigungsantrag für die Erhöhung der genehmigten Einsatzrate für feste SBS zur Hauptfeuerung der Ofenlinie 1 auf 100%	1
4.1	Inhaltsübersicht	1
4.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	2
4.3	Schematische Darstellung der Anlage	2
4.4	Formblätter 2.1 – 2.6	12
4.5	Anlage zu Formblatt 2.6	1
4.5.1	Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 24 der 17. BImSchV vom 07.01.2014	8
4.5.2	Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 24 der 17. BImSchV vom 21.12.2015	6
4.5.3	Nachträgliche Anordnung des Landkreises Eichsfeld vom 17.08.2015 gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG	7
4.5.4	Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 24 der 17. BImSchV vom 31.03.2017	5
4.6	Formblätter 2.7 – 2.11	8
4.7	Topografische Karte	2
4.8	Lageplan	2
4.9	Formblätter 2.13 – 2.17	5
4.10	Anlage zu Formblatt 2.17	2
4.11	Formblatt 2.18/1 – 2.18/2	2
5.	Genehmigungsantrag für die Erhöhung der genehmigten Einsatzrate für feste SBS zur Hauptfeuerung der Ofenlinie 4 auf 100%	1
5.1	Inhaltsübersicht	1
5.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	2
5.3	Schematische Darstellung der Anlage	2
5.4	Formblätter 2.1 – 2.6	12
5.5	Anlage zu Formblatt 2.6	1
5.5.1	Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 24 der 17. BImSchV vom 07.01.2014	8
5.5.2	Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 24 der 17. BImSchV vom 21.12.2015	6
5.5.3	Nachträgliche Anordnung des Landkreises Eichsfeld vom 17.08.2015 gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG	7
5.5.4	Bescheid des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Genehmigung von Ausnahmen gemäß § 24 der 17. BImSchV vom 31.03.2017	5

5.6	Formblätter 2.7 – 2.11	8
5.7	Topografische Karte	2
5.8	Lageplan	2
5.9	Formblätter 2.13 – 2.17	5
5.10	Anlage zu Formblatt 2.17	2
5.11	Formblatt 2.18/1 – 2.18/2	2
6.	Genehmigungsantrag für die Errichtung einer Lagerhalle für Walz- zunder mit einer Kapazität von 9.000 t	1
6.1	Inhaltsübersicht	1
6.2	Kurzbeschreibung des Vorhabens	4
6.3	Schematische Darstellung der Anlage	2
6.4	Formblätter 2.1 – 2.2a	4
6.5	Anlage zu Formblatt 2.2a	1
6.5.1	Feststoffanalysen Walzzunder	3
6.5.2	Eluatanalysen Walzzunder	8
6.6	Formblätter 2.3 – 2.11	8
6.7	Topografische Karte	2
6.8	Lageplan	2
6.9	Bautechnische Planungsunterlagen	36
6.10	Formblätter 2.13 – 2.18/2	6
6.11	Anlage zu Formblatt 2.18	1
6.11.1	Wasserrechtliche Entscheidung des Landkreises Eichsfeld vom 12.12.2016	11
6.11.2	Übersicht wasserrechtliche Entscheidungen	1
6.11.3	Anschluss Walzzunderhalle	1
6.12	Formblätter 2.19/1 – 2.19/2	2
6.13	Anlage zu Formblatt 2.19	1
6.13.1	Probenahmestellen	3
6.14	Formblatt 2.20	1
6.15	Anlage zu Formblatt 2.20	1
6.15.1	Kataster	3
6.16	Formblätter 2.22/1 – 2.22/3	3
7.	Gutachterliche Stellungnahme zu den zu erwartenden Auswirkungen des 100%igen Einsatzes von Sekundärbrennstoffen vom 07.09.2017	39
8.	Landschaftspflegerischer Begleitplan vom 28.05.2018	28

Anlage 2
Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
 - In Angelegenheiten des Immissionsschutzes, des Baurechts, des Brandschutzes, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Bodenschutzes und des Naturschutzes, das Landratsamt Eichsfeld.
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG).
6. Die Anlagenbetreiberin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Betreiber einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG). Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Anlagenbetreiberin oder einem mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).
13. Die Anlagenbetreiberin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
15. Sofern ein Betreiberwechsel (auch Umbenennung der Betreibergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Eichsfeld als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
16. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Eichsfeld anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Eichsfeld mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Eichsfeld abzustimmen.
17. Auf die befristete Zwischenlagerung des Walzzunders im Freien bis zum 31.12.2018 entsprechend Anzeigebescheid 29/17/A vom 06.06.2017 wird hingewiesen.